

Beiheft

2

S 77

1357 April 20 [des donredaghes na sonendaghe . . . Quasi modo]. [85

Sadewich des Rassen und der Konvent von Langenhorst befreien für erhaltene 77  
4 Mk. den Johanne van Harem, anders genannt van Elverking, und sein Erbe  
auf seine Lebenszeit von dem schmalen Zehnten, den wy vindt bescreven an unsen  
bofen. Die Kinder sollen das Erbe und Gut to Harem oder Elverking wieder  
empfangen under den imalen teynden oder sie sollen den Zehnten ablösen mit enen  
hantysjerne und anders nicht. Besiegelt mit Konventsiegel.

Orig. Siegel; nicht im Repert. verzeichnet, in Fach 21 gelegt. — Kopie im  
Kopiar I S. 101. (Wegen „Hantysjer“ vergl. Regest 72.)